I. Hinführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einem ersten gespannten Blick auf das Programm mag sie meine Themenstellung – Im Netz ist alles erlaubt – etwas irritiert haben. Was haben Fragen erlaubter, verbotener oder gar strafbarer Verhaltensweisen im Internet mit "Literatur" als Oberbegriff dieser Fachtagung zu tun? Nun, die Antwort dieser Frage steckt bereits in den bisherigen Vorträgen: Das "Kulturgut Buch" ist vom Aussterben bedroht, dem Medium Internet wird hierfür zumindest eine Mitschuld gegeben. Umgekehrt kann im world wide web eine jener "blühenden Landschaften" mit großem Potential gesehen werden, die es zu fördern gilt. Im Netz ist alles möglich. Das Publizieren der eigenen Biographie (vielleicht in Form aneinandergereihter Bilder von der letzten AbuDhabi Reise), das Abfassen eines Rechtsblogs, das Kundtun der politischen Meinung, das Betreiben investigativen Journalismus. Literatur 2.0 ist schon längst keine Randerscheinung des Literaturbetriebs mehr, Literatur mit "Online-Ursprüngen" findet sogar den Weg zurück zum Buchdruck, man denke an die Bierdeckelgeschichten, die sich erst aus dem 140-Zeichen-Twitter-Format herausentwickelten.

Oğlakcıoğlu war erleichtert. Sein Vortrag zur Schuldfähigkeit im Thüringer Landtag kam an. Als er das Podium verließ, klatschten die Roboter frenetisch weiter.

Florian Meimberg hatte ja für derartige Tiny Tales 2010 den Grimme Online Award erhalten. Das ist die Sonnenseite der Literatur 2.0 und zugegebenermaßen auch die naheliegendere Assoziation, welche der Begriff "Internet" beim Literaten auszulösen vermag. Ich will ihnen heute die andere, unangenehme Seite der Online-Literatur, näherbringen, freilich ausgehend von

einem weiten Begriffsverständnis der Literatur, welches alle mündlich oder schriftlich fixierten, sprachlichen Zeugnisse erfasst. Und damit können sie – auch in Anbetracht der ketzerischen Formulierung des Themas – bereits vermuten, worum es im Folgenden gehen wird. Schließlich sind en vogue Begrifflichkeiten angesprochen, an denen keine neuere geisteswissenschaftliche Abhandlung vorbeikommt, die das Internet zum Gegenstand hat. Hate-speech.

Wir durchleben im Zeitalter des web 2.0 die Etablierung einer vollständig neuen, zum "analogen" Gespräch parallel verlaufenden Kommunikationskultur: Befreit von den Maulkörben der Gesellschaft. Keine Tabus, keine Moral. Und jeder, der es vernehmen will, vernimmt es. Das Individuum kann falsche Tatsachen verbreiten, es kann gegen Juden, Muslime und Christen hetzen, kann Prominente und Spitzenpolitiker diffamieren, und kann kompromittierendes Bildmaterial vom Nachbarn, vom Schuldirektor oder vom Bundespräsidenten veröffentlichen.

Im Folgenden werden wir uns mit diesen Schattenseiten des Internets näher beschäftigen, also mit jenem berüchtigten "rechtsfreien" Raum, in dem sich das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) in ein anarchaisches, faktisch schrankenlos gewährleistetes Recht auf "alles sagen zu dürfen, was man will" umzuwandeln scheint. Dass die Wendung "im Netz ist alles erlaubt" nicht als Befund gewählt wurde, dürfte trivial anmuten. Umso mehr muss überraschen, dass derart häufig darauf hingewiesen wird, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sei. Die Überschrift gibt also ein anscheinend bestehendes Empfinden der Internetnutzer wider, was sich darin manifestiert, dass man im Netz tagtäglich mit Äußerungen konfrontiert wird, die der Nutzer im echten Leben wohl nicht zu tätigen wagte. Die damit verbundenen subjektiven Rechtsverletzungen sind nicht das einzige Problem: Nicht selten droht auch eine Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Klimas durch Hetze,

aber auch durch Falschmeldungen eben zum Zweck der Manipulierung öffentlicher Meinungsbildung.

Welche Antworten stellt unsere Rechtsordnung auf derartige Rechtsverletzungen und gesellschaftsgefährende Verhaltensweisen bereit? Und was sind die Ursachen dafür, dass Floskeln wie "im Internet ist alles erlaubt" überhaupt existieren, mithin das Internet also doch – zumindest partiell – als rechtsfrei empfunden wird? Diese Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden, wobei nach einer kurzen begrifflichen Einordnung von hate-speech, Straftatbestände dargestellt werden, welche bei den unterschiedlichen Erscheinungsformen von hate-speech einschlägig sein könnten. Anhand der prominentesten Straftatbestände in diesem Kontext, namentlich der Beleidigung einerseits, der Volksverhetzung andererseits werden dann die materiell-rechtlichen wie auch rechtstatsächlichen Schwierigkeiten der strafrechtlichen Verfolgung von hate-speech im Internet illustriert. In einem letzten Schritt wird das aktuelle Bestreben des Gesetzgebers beleuchtet, in Form des NetzDG dem Phänomen beizukommen. Dabei beschränkt sich der Vortrag auf das Phänomen "hate-speech", während die strafrechtliche Erfassung von "fake news" ausgeblendet wird, auch diese nicht selten dieselbe Zweckrichtung aufweisen bzw. zur Untermauerung oder Vorbereitung von hate-speech dienen. Ihre Abhandlung würde hier den Rahmen sprengen, da die Reaktion auf fake-news gänzlich andere Fragen aufwirft – namentlich auch diejenige, ob die "Wahrheit" reguliert, geschützt werden kann bzw. überhaupt schützenswert ist.

II. Strafrechtliche Einordnung von Hate-Speech

Wenn man sich der Frage annähern will, inwiefern das geltende Recht, insb. das Strafrecht, das Phänomen Hate-Speech erfasst, macht es Sinn, zunächst den Begriff selbst zu definieren.

1. Begriffsdefinition

Schnell wird man merken, dass in der allgemeinen Debatte der Begriff "Hate-Speech" weniger der wissenschaftlich-präzisen Einordnung dient, denn als aufgeladenes Schlagwort fungiert, mit dem bestimmte Äußerungen aus dem politischen Diskurs als indiskutabel ausgegrenzt werden sollen. In der Sache also vergleichbar wäre eine gleichsam harte Ausgrenzung von hatespeech aus dem Literaturbegriff im engeren Sinne, ich greife das aufgrund meines (inzwischen vielleicht krampfhaft anmutenden) Versuchs auf, den Bezug zwischen Internet – Strafrecht – und Literatur herzustellen.

Eine rechtliche Definition findet sich in der deutschen Rechtsordnung nicht, was schon im Hinblick darauf, dass es sich um ein Anglizimismus handelt nicht überraschen darf. Verwendet wird der Begriff im Europarecht, genauer durch den Europarat, um ablehnungswürdige und vom Schutzbereich der durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgeschlossene Aussagen zu charakterisieren. Demnach handele es sich bei hate speech um jede Form von Äußerung, die Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von auf Intoleranz basierendem Hass rechtfertigt oder befördert. In der Sprachwissenschaft diskutiert man darüber, was sprachlich "Hass äußern" bedeutet, von welcher Perspektive dies zu ermitteln ist und inwiefern formulierter und empfundener Hass auseinanderfallen können. Ganz ähnlich tauchen diese Fragen in der Rechtswissenschaft wieder auf, allerdings erst im Kontext potentiell einschlägiger Strafdelikte.

Die Definition kann bei der Suche nach einschlägigen Delikten behilflich sein. Versteht man nämlich hate speech als eine besondere Form der Äußerung mit letztlich feindseligem bzw. menschenfeindlichen Charakter, muss ein "Delikt" bzw. ein Verbot, dass dieses Phänomen – soweit es mit den Mitteln eines Verbots unterbunden werden soll – so beschaffen sein, dass es die (feindselige und wohl auch feindselig gemeinte) Äußerung als solche verbietet.

2. Überblick und Systematik

Tatsächlich enthält das deutsche Recht zahlreiche solcher "Sprachverbote", die allein an die Behauptung einer Tatsache oder den Ausspruch eines Werturteils oder einer Haltung anknüpfen. Soweit diese Verbote im StGB verortet, also durch das Strafrecht aufgestellt werden, ist auch von Äußerungsdelikten die Rede. Das Eintippen und Abgeben eines Statements, sei es als "Status", sei es als "Tweet" oder auch nur als Kommentar bzw. ReTweet ist dann die Kundgabe als universelle Tathandlung derartiger Delikte (auch wenn der Begriff der Kundgabe nicht als "Tathandlung" auftaucht, da die Art der Kundgabe meist bereits verbal präzisiert wird, um damit das Unrecht der Tat zu konturieren: ganz einfach zur Veranschaulichung: es heißt ja nicht: "Wer eine Beleidigung kundgibt", sondern "Die Beleidigung wird bestraft"). Damit ist zugleich gesagt: Ob und ggf. welchen Tatbestand die jeweilige Äußerung erfüllt, hängt von ihrem Inhalt ab. Bezieht sie sich auf eine ganz konkrete Person, kommen Delikte in Betracht, die Einzelinteressen schützen, während bei allgemein gehaltenen, nichtsdestotrotz "hetzerischen", menschenfeindlichen Aussagen auch überindividuelle Interessen, nämlich das "friedliche Miteinander" betroffen sein können. Daher macht es auch Sinn, derartige Verbote nach ihren Schutzrichtungen zu kategorisieren.

Zunächst existieren sprachliche Verbote, die ausschließlich Individualinteressen (insb. Ehre und Entscheidungsfreiheit) schützen. Das bekannteste Äußerungsdelikt dürfte insofern die Beleidigung darstellen, welche Angriffe auf die Ehre des Individuums unter Strafe stellt. Auch nur die Person, namentlich deren Psyche und Entschließungsfreiheit schützt die Bedrohung gem. § 241 StGB, durch die neuerlichen Modifikation des § 238 StGB lässt sich nunmehr auch die Nachstellung zu den Äußerungsdelikten zählen. Die Legitimation derartiger Delikte ergibt sich daraus, dass der Täter mit seiner Äußerung eine Einzelperson in ihren rechtlich geschützten Interessen unmittelbar angreift. Im Falle der Beleidigung wird die Strafverfolgung allerdings auch in die Disposition

des Opfers gestellt, es handelt sich um ein absolutes Antragsdelikt. Freilich muss die Äußerung eine bestimmte "rechtsgutsverletzende" Qualität haben, im Falle der Beleidigung muss sie eben ehrverletzend sein: gerade diese Überprüfung kann aber – wie sich noch zeigen wird – besondere Schwierigkeiten bereiten.

Schließlich gibt es Verbote, die bloße Äußerungen ohne eine bestimmte Angriffsrichtung erfassen. Meist handelt es sich dabei um Delikte, welche die Aufrechterhaltung des status quo der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bezwecken. Hierzu zählen etwa die Volksverhetzung gem. § 130 StGB, die Anleitung zu (noch im Vagen bleibenden) Straftaten gem. §§ 91, 130a StGB, die Gewaltdarstellung gem. § 131, die Beschimpfung von Bekenntnissen gem. § 166 StGB, aber auch verbotene Werbung (für den Drogenkonsum gem. § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG oder für den Abbruch der Schwangerschaft gem. § 219a StGB).

Diese strafrechtlichen Verbote betreffen Äußerungen mit "Bekenntnischarakter", die wir in unserer Rechtsgemeinschaft "nicht hören wollen". Sie enthalten eine mehr oder minder starke Aufforderung zu verbotenem und sogar strafbarem Verhalten, aber eben keinen für eine Erfassung als Teilnahme hinreichend konkreten Straftatbezug.

Es scheint also auf nahezu jede denkbare Form von Hate-Speech, eine passende Strafnorm zu geben und in Anbetracht der tangierten Belange erscheint dies auch nachvollziehbar. Die vergleichsweise schwache Ausprägung und v. a. die Interpretationsabhängigkeit der bloßen Äußerung, die gerade keinen konkreten Erfolgsbezug hat und – wie alle Sprechakte – ihre Bedeutung nicht unmittelbar in sich selbst tragen kann, sondern immer mehr oder minder stark "im Auge des Betrachters" liegt, macht sie aber zugleich problematisch. Äußerungsdelikte sind – soweit sie eben auch öffentliche Belange schützen sollen – Instrumente eines wehrhaften Rechtsstaats und einer wehrhaften

Demokratie, laufen aber zugleich Gefahr, die für eine Demokratie nötigen und vom Rechtsstaat zu schützenden Freiheit und Pluralität unverhältnismäßig einzuschränken. Sie stehen in unausweichlichen Konflikten insbesondere zu Meinungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4, 5 GG). Einige dieser Delikte sind "politisch aufgeladen", und das ist auch wegen des damit verbundenen hohen Maßes an Unbestimmtheit unabhängig davon problematisch, wie widerwärtig die inkriminierte Haltung sein mag und wie begrüßenswert ihre Bekämpfung im gesellschaftlichen und politischen Diskurs. Die in solchen Delikten enthaltenen "einschränkenden" Voraussetzungen, dass z. B. die Äußerung "geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören", liefern die Anwendung der Vorschriften in besonderem Maße Wandlungen des Zeitgeistes aus.

III. Problematik der strafrechtlichen Erfassung von hate-speech am Beispiel der Tatbestände der Beleidigung und Volksverhetzung Speziell anhand der zentralen Tatbestände der Beleidigung einerseits und der Volksverhetzung andererseits will ich dies näher illustrieren:

1. Beleidigung

Der Straftatbestand des § 185 StGB lässt sich kurz und bündig auf die Aussage "Die Beleidigung wird bestraft" konzentrieren. Dieser knappe Normbefehl birgt freilich zahlreiche und spezifische Streitfragen: Sind auch Kollektive (wie juristische Personen) vom Ehrschutz erfasst? Wann bezieht sich eine Beleidigung überhaupt auf das Kollektiv als solches, wann auf einzelne oder alle Mitglieder einer klar umgrenzten Gruppe, wann nur vage auf eine strafrechtlich so nicht schutzfähige unspezifische Personenmehrheit? Gewährt § 185 StGB auch postmortalen Ehrschutz? Muss der potenziell Beleidigte die Äußerung akustisch wahrgenommen haben, muss er sie auch inhaltlich nachvollziehen können(du hässliches, dummes, türkisches Baby)? Wie weit

reichen "beleidigungsfreie Sphären", die einen offenen Gedankenaustausch innerhalb besonderer Vertrauensbeziehungen gestatten?

All diese Fragestellungen können bei einzelnen Posts, Kommentaren und privaten Chats auf sozialen Netzwerken ebenso eine Rolle spielen. Ihre Behandlung im Einzelnen braucht an dieser Stelle nicht dargestellt zu werden; vielmehr sollte lediglich demonstriert werden, welche rechtlichen Fragen sich im Kontext einer potentiellen Beleidigung stellen können. Geht man bspw. davon aus, dass die Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung nur unter engen Voraussetzungen angenommen werden kann, ist es den Nutzern möglich, beleidigende Inhalte in eine "allgemein" diffamierende Äußerung zu verpacken (Alle Feuerwehrmänner in Bayern sind Versager). Übrigens erfasst gerade der Tatbestand der Volksverhetzung – zumindest partiell – die in diesem Kontext entstehenden Lücken, knüpft aber hierfür auch noch an weitere, qualitativ nicht vergleichbare Voraussetzungen, sie werden es gleich sehen.

a) Kundgabe der Nicht- und Missachtung

Und ihnen ist es sicherlich aufgefallen: Es wurde noch nicht einmal die zentrale Frage aufgeworfen, wann überhaupt eine Beleidigung – häufig nochmals umschrieben als Kundgabe der Nicht- oder Missachtung – anzunehmen ist. Dies muss wiederum durch Auslegung der jeweiligen Äußerung ermittelt werden, wobei den Begleitumständen der Äußerung und dem Sprachgebrauch der jeweiligen Bevölkerungsgruppe besondere Bedeutung zukommt. Im Kontext der social-media-Kommunikationskultur womöglich also auch der veränderte Sprachgebrauch (man denke an allgemeine Höflichkeitsregeln, Synthax, Grammatik etc., Hallo i bims ein Habilitant vong Niceigkeit her)

Jedenfalls lassen diese Grundsätze Strafgerichten und Verfolgungsbehörden erheblichen Interpretationsspielraum. Solange keine Formalbeleidigung vorliegt, der Täter das Opfer also insbesondere nicht mit Kraftausdrücken

belegt, wird von den genannten Faktoren auch abhängen, ob eine Äußerung überhaupt als "böswillig" (und vorsätzlich) angesehen wird. Denn das Gericht kann dem Täter ja nicht "in den Kopf sehen", sondern muss Indizien würdigen. Zu durchaus wesentlichen Aspekten "korrekter" bzw. maßgeblicher Interpretation bestehen dabei weder gesetzliche Vorgaben noch Einigkeit in Rechtsprechung oder Lehre. In der Praxis führt das regelmäßig zu "Gesamtbetrachtungen" ohne besondere Methode. Nicht einmal die Perspektive, aus der die Bedeutung zu bestimmen ist, ist geklärt. Ein Beispiel für daraus folgende Probleme liefern Bezeichnungen, die nach den Wertungen unserer Rechtsordnung neutral sind, vom Täter aber u. U. pejorativ verwendet werden (z. B. "Du bist doch homosexuell!", "Du bist ja behindert!").

Auf Basis der in Rechtsprechung und Lehre verbreiteten vagen Vorstellung einer "der Äußerung innewohnenden" und durch Interpretation "objektiv zu ermittelnden" Bedeutung würde die Einordnung von derlei Attributionen als Beleidigung voraussetzen, dass man die jeweiligen Eigenschaften in diskriminierender Weise als "minderwertig" einordnet (was gegen Art. 3 GG verstieße). Bei genauerer Betrachtung ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass Diskriminierungsverbote gerade deshalb sinnvoll sind, "weil in der Bevölkerung die Abweichungen zwischen dem Regelfall der sexuellen Ausrichtung [usw.] und der Minderheit verbreitet als beachtlich betrachtet wird", sprachliche Bedeutung und rechtliche Wertvorgaben also auseinanderfallen. Anders ausgedrückt: Der Sprecher und nicht unbedingt auch der den Sprecher Verurteilende begibt sich in einen Konflikt mit dem Gleichheitssatz.

Die Schwierigkeiten der Auslegung potenzieren sich, sobald die Aussage einen "meinungspolitischen", künstlerischen oder gesellschaftskritischen Bezug aufweist. Strafrecht und Strafprozessrecht sind nicht selten "geronnenes Verfassungsrecht". Die Dogmatik der Beleidigungsdelikte ist indes keineswegs in größerem Detail ausgearbeitet als die betreffenden Grundrechte, vielmehr

müssen diese grundsätzlich sub specie der verfassungsrechtlichen Garantien insbesondere aus Art. 5 GG (Meinungs- und Kunstfreiheit) angewendet werden. Und dieser gebietet für Zweifelsfälle zwischen der Herabwürdigung einer Person und aktiver politische Teilhabe, sachbezogener (wenn auch u. U. drastischer) Kritik bzw. Kunstform eine Auslegung in einem der letzteren Sinne. Das war nur ein kurzer Einblick in die Tiefen des Beleidigungstatbestands.

b) Rechtstatsächliche Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Verfolgung

Diese Unwägbarkeiten bereits im Kontext der Beleidigung mögen erklären, dass trotz zigtausendfacher Verstöße gegen § 185 StGB am Tag, statistisch (jedenfalls bis dato) kein merklicher Anstieg der Verurteilung wegen Beleidigungsdelikten zu verzeichnen ist. Die Mechanismen des Marktes scheinen einen Rückgriff auf das Strafrecht auch insoweit durchaus entbehrlich zu machen. Man darf auch nicht aus den Augen verlieren, dass es sich bei § 185 StGB um ein absolutes Antragsdelikt handelt: Der Internetnutzer hat es also in der Hand, ob es zu einer Strafverfolgung kommt. In den auslegungsbedürftigen Fällen wird per se ein Antragshemmnis bestehen, sei es weil man die Aussage nicht als Beleidigung bzw. an sich adressiert empfindet, sei es weil sich der Erklärende hinter Mehrdeutigkeiten oder in einen vorgeblich scherzhaften/süffisanten Ton versteckt und derjenige, der sich angegriffen fühlt selbst davon ausgeht, dass das für eine Beleidigung nicht ausreicht.

Selbst in den eindeutig gelagerten Fällen der Formalbeleidigung wird das Anzeigeverhalten aufgrund unterschiedlicher Faktoren gehemmt. Teils wird schlicht und einfach zurückgebeleidigt (und das genügt dann für die eigene Genugttuung), teils gibt der "Klügere nach". Partiell dürfte einem die Anstrengung eines Strafverfahrens zu aufwendig sein, häufig wird auch die Anonymität im Internet (auch im Hinblick auf die Zurückverfolgung des Beleidigenden) – jedenfalls vom Nutzer – überschätzt, soweit es sich um einen

"undurchsichtigen" Account handelt. In solch einem Fall mag der ein oder andere Nutzer aber auch schlicht dazu geneigt sein, seinen Feind in der digitalen Welt belassen zu wollen. Wollen sie sich mit dieser Person anlegen bzw. abgeben?

2. Volksverhetzung und sonstige Delikte gegen die öffentliche Sicherheit

Noch größere Schwierigkeiten bringt indessen die Deutung der Delikte gegen die öffentlichen Sicherheit bzw. der "allgemeinen Hass- und Hetzdelikte", u.a. die bereits genannte Volksverhetzung. Ich habe drei dieser Delikte nebeneinander an die Wand geworfen, damit man sieht, dass sich diese Delikte in ihrer Struktur ähneln und man insofern auch erahnen kann, dass sie hinsichtlich ihrer Verfolgung auch ähnliche Schwierigkeiten aufwerfen.

Die Bezugsobjekte - hier grün markiert - mögen relativ leicht ausgemacht werden können (Gruppen, Einzelne der Gruppe, rechtswidrige Taten, religiöse Bekenntnisse), etwa Özoguz als Deutschtürkin im Hinblick auf ihre ethnische Herkunft. Die Probleme beginnen aber bereits bei den Tathandlungen: Alle drei Tatbestände knüpfen an eine qualifizierte Form der Kundgabe (hier rot markiert), also Aufstacheln bzw. Auffordern, Billigen sowie Beschimpfen. Bereits hier stellen sich selbstverständlich ähnliche Auslegungsprobleme wie im Kontext des Beleidigungstatbestands. Die Interpretation einer Aussage als volksverhetzend ist nicht selten von den eigenen Wahrnehmungen, politischen Einstellung, Weltanschauung und Erfahrungen durchtränkt. Für das Mitglied einer privilegierten Gruppe kann es u.U. an der Empathie für die diskriminierte Gruppe schlicht fehlen, umgekehrt kann sich aufgrund einer grundsätzlichen Diskriminierung eine Übersensibilisierung beim Einzelnen Adressaten entwickeln, der nun neutrale Aussagen (und zwar auch in der überwiegenden Meinung der betroffenen Gruppe) als herabwürdigend empfindet. Zum Teil nimmt sich der Erklärende diskriminierende Aussagen als Teil dieser Gruppe gerade gegenüber der Gruppe selbst heraus.

Gerade im Bereich der Politik und öffentlichen Meinungsbildung wird in diesen Zeiten häufiger auf das weniger elegante Stilmittel der Polemik zurückgegriffen, um damit auch Volksnähe zu signalisieren. Klare Kante. Die Abgrenzung zwischen noch zulässiger Polemik und dem Aufstacheln zum Hass wird dann wiederum dem Rechtsanwender überlassen, der darüber hinaus – und damit bin ich beim letzten – universellen Merkmal darüber zu befinden hat, ob die Aussage geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Die in erläuternden Kommentaren zu findende Umschreibung des Begriffs, wird hier selten weiterhelfen. Demnach Tat ist geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn sie nach Art und Inhalt der tatbestandserheblichen Äußerung sowie den sonstigen relevanten konkreten Umständen des Falles derart beschaffen ist, dass bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis gerechtfertigt ist, es werde zu einer Friedensstörung kommen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung kann dem Rechtsanwender (und auch dem Rechtsadressaten) hier nur Kriterien für die vorzunehmende Eignungsprüfung geben, sowie die Inhalt und Intensität des Angriffs, Empfänglichkeit der Öffentlichkeit für die betreffenden Angriffe, latent bestehende Gewaltpotentiale, aber v.a. auch die Breitenwirkung der fraglichen Äußerung.

Diese normativen Einfallstore für den Einzelfall legitimieren erst die Delikte als solches, weil sie auch eine differenzierte Behandlung von Äußerungen im Internet (oder im Rahmen einer politischen Rede) ermöglichen. Andererseits lassen sie gerade die Anwendung der Straftatbestände im Einzelfall als komplex erscheinen und erschweren auch tatsächlich die Verfolgung derartiger Delikte. Dies wiegt vor dem Hintergrund der ohnehin bestehenden allgemeinen Schwierigkeiten der Strafverfolgung am Tatort Internet besonders schwer. Ich erinnere an die grundsätzliche Überforderung der Strafjustiz bei massenhafter Deliktsbegehung. Probleme des Anwendungsbereichs nationalen Strafrechts treten hinzu. (Beispiel: Kommt das deutsche Strafrecht zur Anwendung, wenn Kim Kardashian ein pornographisches Bild von sich auf Instagram postet, das

in Deutschland wie überall sonst auf der Welt abrufbar ist, sonst aber keinen besonderen Inlandsbezug aufweist?).

Diese rechtstatsächlichen Schwierigkeiten führen aus dem Blickwinkel der Legitimation des Äußerungsverbots, spezifisch meine ich nun die Hetzdelikte, zu einem Teufelskreis. Denn sie machen die Delikte anfällig für eine Funktionalisierung, also eine Anwendung nach Opportunitätsgesichtspunkten. Ich hatte es angedeutet: dass von den tausenden volksverhetzungsverdächtigen Inhalten auf facebook und co, nur einem Bruchteil nachgegangen wird, hat selbstverständlich auch mit den Ressourcen der Strafverfolgung zu tun, aber eben auch mit der Person des Äußernden und deren Followeranzahl. Obwohl der Tatbestand keine bestimmte Reichweite voraussetzt, mag man dann eben dazu geneigt sein, die Störung des öffentlichen Friedens – zumindest faktisch - erst ab einer bestimmten Reichweite anzunehmen. Derartige Unwägbarkeiten, werden durch die echte Opportunität im Strafprozessrecht potenziert, also durch die Möglichkeit, das Strafverfahren bei Vergehen ohne hoher Straferwartung einzustellen. Dem Rechtslaien sind dann die Unterschiede im Einzelfall bzw. eine unterschiedliche Behandlung augenscheinlich vergleichbarer Fälle in ihrer Gesamtheit kaum (jedenfalls nicht in 140 Zeichen) vermittelbar. Man nehme etwa die vertretbare Subsumtion der Redewendung "Entsorgen" im jeweiligen Einzelfall unter den § 130 StGB durch einen Bundesrichter. Juristen können nun darüber – freilich auf hohem Niveau – fachsimpeln, ob die jeweiligen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Der Laie nimmt sich dies allerdings ebenfalls heraus, was dann eine Destabilisierung des Normbefehls zur Folge hat. Von "enttäuschten" Normadressaten, die von einer Ungleichbehandlung ausgehen, werden jene Unwägbarkeiten funktionalisiert und zur Bekräftigung ihres Standpunkts (namentlich, es läge jedenfalls eine Ungleichbehandlung vor) herangezogen. Self fulfilling Prophecy sei hier ein weiteres Stichwort, das im Kontext der social-media-Kommunikationskultur m.E. noch zu selten fällt.

IV. Rechtsdurchsetzung

In einem letzten Punkt will ich dann noch auf diejenigen Fälle eingehen, in denen sich eine angegriffene Person dann doch zur Beschreitung des Rechtswegs "durchringen" kann. Hier sieht er sich dann mit dem Problem der Rechtsdurchsetzung (etwa des Anspruchs auf Löschung beleidigender Inhalte) in sozialen Netzwerken konfrontiert. Freilich betrifft diese Problematik Beleidigung und hate-speech im Übrigen gleichermaßen. Zwar sind Betreiber von social-media-Plattformen gem. § 10 TMG für rechtswidrige Inhalte "verantwortlich", wenn sie ihnen bekannt sind und sie nicht "unverzüglich tätig" geworden sind (d.h. Provider müssen beleidigende Inhalte löschen und können andernfalls zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden). Doch vergeht bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung u.U. viel Zeit, währenddessen die Äußerung in der (virtuellen) Welt bleibt und von anderen geteilt und "geliked" werden kann. Mit dem am 30.6.2017 in Kraft getretenen NetzDG hat der Gesetzgeber auf diese unbefriedigende Situation reagiert und eine originäre Rechtspflicht (und nicht lediglich aus drohenden Schadensersatzansprüchen entstehende faktische Pflicht) zur Löschung von beleidigenden oder volksverhetzenden Inhalten geschaffen, die auch ordnungswidrigkeitenrechtlich flankiert wird.

Nach § 2 NetzDG müssen die Betreiber sozialer Netzwerke die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten, halbjährlich einen deutschsprachigen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage binnen eines Monats nach Ende des Halbjahres zu veröffentlichen. Die diskussionsträchtige Hauptpflicht des NetzDG findet sich hingegen in § 3 Abs. 1 NetzDG, namentlich die Schaffung eines für Nutzer zugänglichen Beschwerde-Management-Systems, indem gewährleistet ist, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nimmt und prüft, ob der in der Beschwerde gemeldete Inhalt

rechtswidrig und zu entfernen oder zu sperren ist. Nach § 3 II Nr. 2 NetzDG ist sicherzustellen, dass offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden, sonst rechtswidrige Inhalte in der Regel innerhalb von sieben Tagen entfernt oder gesperrt werden. Anders als vom ursprünglichen Entwurf vorgesehen, knüpft der Ordnungswidrigkeitentatbestand ausschließlich an "Organisationsverschulden", also an das fehlende Betreiben des Systems, nicht an "fehlerhafte Löschungen". Der Vortrag hat nicht die Zweck- und Verfassungsmäßigkeit des NetzDG zum Gegenstand, daher will ich mich an dieser Stelle kurz halten.

Es dürfte im Rahmen meiner Ausführungen deutlich geworden sein, dass die Antwort auf die Frage der Deliktsverwirklichung mehrere Auslegungsprozesse durchläuft, deren Ergebnis auch von der Person des Interpretierenden abhängig ist. Und gerade aus diesem Grund – und nicht weil man Hausjuristen keine ebenso gute Auslegung zutraut, wie einem ehemals vorsitzenden Richter des Zweiten Strafsenats – waren die Bedenken, die Verantwortung umzuschichten bzw. zumindest auch auf die privaten Institutionen zu verteilen, berechtigt. Eine per se "strenge" Handhabung der im NetzDG aufgestellte Maßstäbe wäre mit der aufgesetzten "Compliance-Brille" nicht nur nachvollziehbar, sondern aus Sicht des Normadressaten sogar zwingend; die Gefahr eines Overblockings also einer pflichtgemäßen Umsetzung der vom NetzDG statutierten Pflichten gerade immanent. Das Problem an der Quelle anpacken zu wollen, zeigt legislativ guten Willen, kann aber die verfassungsrechtlichen Bedenken einer Erodierung der "Meinungsfreiheit" durch die Flucht ins Privatrecht nicht ausräumen. Sie wurden durch den Umstand, dass an der falschen Entscheidung zumindest kein Bußgeld hängt, aber wesentlich abgemildert.

V. Fazit

Ich komme zum Fazit. Ein Blick auf das geltende Recht macht deutlich, dass das materielle Strafrecht zahlreiche Delikte bereitstellt, welche die

verschiedensten Ausprägungen des Hate-Speech erfassen, beginnend bei Individualbeeinträchtigungen durch Ehrverletzungen und Bedrohungen hin zu allgemein hetzerischen Aussagen. Während in den klaren Beleidigungsfällen das Anzeigeverhalten und die typischen Verfolgungsschwierigkeiten im Internet die Strafverfolgungspraxis bestimmen, treten hinsichtlich der reinen Hassdelikte wie Volksverhetzung, Bekenntnisbeschimpfung usw. weitere Auslegungsschwierigkeiten gerade hinsichtlich ihrer unrechtskonturierenden Merkmale hinzu, wobei eine als "ungleich" postulierte Behandlung von augenscheinlich vergleichbaren Äußerungen den Normbefehl destabilisiert.

Was in diesem Vortrag vollkommen wurde, ist die kriminalpolitische Grundsatzfrage der Regulierung der Sprache: Was soll gesagt werden dürfen? Die Art und Weise unserer Kommunikation gestern, heute und morgen betreffen letztlich die Zweckmäßigkeit einer Regulierung von Sprechakten. Erst wenn geklärt ist, ob eine Regulierung von Sprache gewollt sein kann und unter welchen Voraussetzungen ein Sprachverbot überhaupt regulierend wirkt, kann über die strafrechtstheoretische und verfassungsrechtliche Legitimität von Äußerungsdelikten nachgedacht werden. Die Lösungsansätze, die Differenzierungskriterien und die maßgeblichen Faktoren finden sich nicht im Strafrecht, sondern in anderen geisteswissenschaftlichen und empirischen Disziplinen, namentlich in der Kommunikationswissenschaft und Sozialpsychologie von heute. Sollte sich tatsächlich eine neue Kommunikationskultur herausgebildet haben, muss man sich die Frage stellen, wie die Rechtsordnung hierauf zu reagieren hat, inwiefern die geltenden Sprechverbote legitim und zweckmäßig sind und auf welche Weise Verstöße gegen diese zu sanktionieren ist. Dabei sind auch gesellschaftsphilosophische Grundsatzfragen angesprochen: Braucht die Rechtsgemeinschaft einen Archetypen des "guten Bürgers" und manifestiert sich in Sprechverboten ein "Feindstrafrecht" des kleinen Mannes? Vermeiden wir den Klassenkampf, indem wir den Menschen unterbinden, ihre (freien) Gedanken nach außen zu

tragen? Zensieren wir oder unterbinden wir die tausendfache Affirmierung (durch Likes und retweets) von Gedankengut, das in einer wehrhaften Demokratie keinen Platz hat? Dies sind nur einige Fragen, die aber doch erahnen lassen, welch fundamentales Potential bereits minimale Formen der Regulierung von Sprechakten in sich tragen.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.